

Geschäftsordnung Lenkungskreis

1. Präambel

Der Lenkungskreis soll das Projekt Stuttgart 21 und dessen zeit-, kosten und qualitätsgerechte Inbetriebnahme (gemeinsam mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm) sicherstellen. Die Mitglieder des Lenkungskreises werden zur Erreichung dieses Ziels vertrauensvoll zusammenarbeiten.

2. Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

2.1 Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus:

- o drei Vertretern des Landes Baden-Württemberg (Ministerpräsident, Innenminister, Abteilungsleiter Verkehr),
- o einem Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart (Oberbürgermeister),
- o einem Vertreter des Verbands Region Stuttgart (Regionaldirektor)
- o drei Vertretern der Deutschen Bahn AG (Vorstandsvorsitzender, Finanzvorstand, Vorstand Infrastruktur&Dienstleistungen),
- o einem Vertreter der DB Netz AG (Vorstandsvorsitzender) sowie
- o einem Vertreter der DB Station&Service AG (Vorstandsvorsitzender),

Ein Vertreter des BMVBS nimmt als Gast an den Sitzungen des Lenkungskreises teil.

2.2 Der Vorsitzende des Lenkungskreises ist der Vorstandsvorsitzende der DB AG, sein Vertreter der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg.

2.3 Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen im Lenkungskreis erfolgen einvernehmlich durch die anwesenden Mitglieder. Den Vertretern des Landes, der Stadt und der Region stehen gemeinsam eine Stimme zu, den Vertretern der DB AG, der DB Netz AG

und der DB Station&Service AG ebenfalls gemeinsam eine Stimme. Die Entscheidungen werden in einem Arbeitskreis Baden-Württemberg 21 vorbereitet.

- 2.4 Die Mitglieder des Lenkungskreises sind berechtigt, im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter zu benennen.
- 2.5 In eilbedürftigen Fällen können Entscheidungen des Lenkungskreises auch schriftlich, fernschriftlich oder auf einem anderen Wege gefasst werden. Für die Entscheidung ist Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2.6 Die Stimmenabgabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien der vertretenen Parteien. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung zeitgerecht herbeizuführen und dem – dem bei DB Konzern zu führenden - Lenkungskreisbüro den Entfall des Vorbehalts unverzüglich anzuzeigen.
- 2.7 Neben den Mitgliedern des Lenkungskreises nimmt an jeder Sitzung ein Vertreter des DB Konzerns teil, der die Sitzungen und Ergebnisse protokolliert. Zu den Sitzungen des Lenkungskreises kann jede Seite fachliche Berater als Gäste hinzuziehen.

3. Sitzungen, Informationen an den Lenkungskreis

- 3.1 Der Lenkungskreis wird regelmäßig, mindestens jedoch alle sechs Monate zu einer Sitzung zusammentreten. Außerhalb dieser Sitzungen wird der Lenkungskreis auch auf Wunsch von zwei Mitgliedern einberufen.
- 3.2 Der Lenkungskreis erhält drei Wochen vor jeder Lenkungskreissitzung einen Projektbericht zum Stand des Projektes Stuttgart 21 mit folgenden Inhalten:
 - o Bauablauf,
 - o Rahmenterminplan, Änderungen gegenüber Terminstand 2008, Gegensteuerungsmaßnahmen,
 - o Verteilung der Jahresscheiben
 - o Wesentliche inhaltliche Änderungen, Gegensteuerungsmaßnahmen sowie
 - o Kostenänderungen gegenüber der Basis 2004, Gegensteuerungsmaßnahmen.



- 3.3 Der Lenkungskreis erhält ferner einen Projektbericht für die Neubaustrecke Wendlingen - Ulm mit den Inhalten:
- o Bauablauf,
 - o Rahmenterminplanung,
 - o Gesamtkosten und
 - o Jahresscheiben.
- 3.4 Die Einladung erfolgt jeweils durch das Lenkungskreisbüro vier Wochen vor der geplanten Sitzung in schriftlicher Form unter Beilage eines Entwurfs der Tagesordnung. Die Mitglieder des Lenkungskreises können zwei Wochen vor der geplanten Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die endgültige Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen einschließlich der Beschlussanträge sind eine Woche vor der geplanten Sitzung zu verteilen.
- 3.5 Die Sitzungen des Lenkungskreises sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Lenkungskreises erhalten, vertraulich zu behandeln. Informationen dürfen nur zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen innerhalb der jeweiligen juristischen Personen sowie ihrer Berater verwendet werden. Die Vertraulichkeit ist dabei sicherzustellen.